

**Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Oberen Oste im Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme)**  
**Einwendungen der Betroffenen und Abwägungsergebnis der unteren Wasserbehörde**

Einwen- der/Betroffener	Äußerung	Untere Wasserbehörde
Melanie und Martin Mevs, Kreuzberg 1b, 27404 Weertzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Grundstücke Kreuzberg 1, 1a und Kreuzberg 1b, 27404 Weertzen, wurden im Jahre 2006 ca. 1000 cbm Boden aufgefahren</li> <li>- Im Jahr 2011 wurde die Straße „Kreuzberg“ erneuert, im Zuge dessen die Auffahrt neu angelegt, erneut ca. 500 cbm aufgefahren</li> <li>- Tiefer liegende Häuser, die bereits nachweislich überflutet waren, würden nicht vom ÜSG erfasst</li> <li>- Der Gewässerlauf entlang der Oste sollte in seinem Grundstücksbereich eingewallt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortstermin und Nachvermessung durchgeführt</li> <li>- Das Grundstück 1a und 1 wird bei einem HQ-100 noch erfasst, das Grundstück 1b liegt nach Neuvermessung außerhalb</li> <li>- Die Auffahrt und die Straße „Kreuzberg“ liegen nicht innerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes</li> <li>- Die örtlichen Besonderheiten wurden bereits vor der vorläufigen Sicherung durch das NLWKN mit allen Beteiligten erörtert. Im Rahmen des Ordnungsverfahrens erfolgt nur dann eine Überprüfung/Änderung, wenn der betroffene Grundstückseigentümer Einwendungen erhebt.</li> <li>- ggf. Umwallung nach Abschluss des Verfahrens im Einzelfall nach vorheriger Beantragung möglich, wenn andere Anlieger nicht stärker belastet werden (separater Ausnahmeantrag)</li> <li>-&gt; Die Überschwemmungsgebietsgrenze wurde entsprechend der Messergebnisse des LGLN geändert/korrigiert</li> </ul>
Klaus-Hinrich Heins, Rockstedter Str. 2, 27446 Lavenstedt	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das neu festzusetzende ÜSG reicht deutlich weiter auf die Eigentumsfläche der Gemarkung Lavenstedt, Flur 3, Flurstück 4/4</li> <li>- Augenscheinlicher „Höhenabgleich“ mit der gegenüberliegenden Uferseite ergibt, dass das ÜSG deutlich zu weit auf der Eigentumsfläche eingezeichnet wurde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortstermin durchgeführt</li> <li>- Das Ufer steigt auf der gegenüberliegenden Seite der Oste steiler an, daher ist das Überschwemmungsgebiet dort geringer ausgeprägt</li> <li>- Die Fläche liegt nicht höher, als die andere Uferseite</li> <li>- Da das Grundstück rechnerisch innerhalb der HQ-100 Linie liegt und im Rahmen des Ortstermins keine Besonderheiten festgestellt wurden, kann die Grenze nicht verändert werden</li> <li>-&gt; Herr Heins hat die Teilnahme am Erörterungstermin nach dem Ortstermin für nicht erforderlich gehalten</li> </ul>

Einwen- der/Betroffener	Äußerung	Untere Wasserbehörde
Andreas Wülpern, Hütten 3, 27446 Sandbostel	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einbeziehung des Grundstücks der Gemarkung Sandbostel, Flur 6, Flurstück 257/3 in das ÜSG wird angezweifelt</li> <li>- Parameter und Berechnung des HQ 100 wird in Zweifel gezogen</li> <li>- Anmerkung, dass das Stauwehr der Oste beseitigt werden soll (Folgen für das ÜSG)</li> <li>- Unrechtmäßige Versiegelungen sollten an Stelle der Ausweisung eines größeren ÜSG beseitigt werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Berechnung des HQ 100 ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz und wurde nach den aktuellsten technischen Möglichkeiten durchgeführt</li> <li>- Herstellung der Durchgängigkeit beim Ostwehr nicht absehbar (Verfahren noch nicht eingeleitet)</li> <li>- Nach Abschluss der Arbeiten am Ostwehr erfolgt eine Überprüfung des Überschwemmungsgebietes</li> <li>- Die zum Zeitpunkt der Berechnung des Überschwemmungsgebietes vorhandene Versiegelung wurde als Status-Quo berücksichtigt</li> <li>-&gt; Die Fläche verbleibt im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes, da keine örtlichen Besonderheiten feststellbar sind, die zu einer Änderung der Grenze führen würden</li> </ul>
Hermann Brandt, Oste-Hamme-Kanal 15, 27432 Bre- mervörde (Bevollmächtigter: Landvolk Bre- mervörde)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit ca. 150 Jahren sind Überschwemmungen nicht über die bisher geltenden Grenzen hinaus aufgetreten (ÜSG-Grenze alt entspricht FFH-Grenze)</li> <li>- Die Hofstelle liegt erhöht</li> <li>- Silopläetze auf dem Flurstück 67/2 sollen erweitert und auf die Höhe der Hofstelle angepasst werden. Sie liegen derzeit nicht im bereits festgesetzten ÜSG</li> <li>- Die entlang der ÜSG-Grenze vorhandenen Gräben müssen weiterhin unterhalten werden dürfen und der Aushub auf den angrenzenden Flächen verteilt werden (Erhöhung der Erdoberfläche ist nicht geplant)</li> <li>- Feldmieten für die Lagerung von Stroh- und Heuballen sollten allgemein im Sommer zulässig sein</li> <li>- Wirtschaftliche Nachteile auf Grund von ggf. in der Verordnung vorhandenen Bewirtschaftungsregelungen befürchtet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortstermin und Nachvermessung durchgeführt</li> <li>- Die Überschwemmungsgebietsgrenze wurde entsprechend der Messergebnisse des LGLN geändert/korrigiert</li> <li>-&gt; Im Übrigen erklärt Herr Brandt die Einwendungen für erledigt</li> </ul>

Einwen- der/Betroffener	Äußerung	Untere Wasserbehörde
Stephan Gerdel, Spreckenser Land- straße 11a, 27432 Bremervörde (Bevollmächtigter: Landvolk Bre- mervörde)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Seit 1887 sind Überschwemmungen nicht über die bisher geltenden Grenzen hinaus aufgetreten</li> <li>- Die Hofstelle liegt erhöht</li> <li>- Vorhandene Silopläetze wurden vor kurzem außerhalb des ÜSG erweitert, Havariewall ca. 1,10m Höhe ist vorhanden</li> <li>- Güllebehälter soll innerhalb des Havariewalls erstellt werden</li> <li>- Arbeiten am außerhalb des ÜSG gelegenen Wall müssen zulässig sein</li> <li>- Die östlich des Betriebes vorhandenen Gräben müssen weiterhin unterhalten werden dürfen und der Aushub auf den angrenzenden Flächen verteilt werden (Erhöhung der Erdoberfläche ist nicht geplant)</li> <li>- Feldmieten für die Lagerung von Stroh- und Heuballen sollten allgemein im Sommer zulässig sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ortstermin und Nachvermessung durchgeführt</li> <li>- Die Überschwemmungsgrenze wurde entsprechend der Messergebnisse des LGLN geändert/korrigiert</li> </ul> <p>-&gt; Im Übrigen erklärt Herr Gerdel die Einwendungen für erledigt</p>
Hermann Rademacher, Große Loge 32, 27624 Ringstedt (Bevollmächtigter: Landvolk Bre- mervörde)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Errichtung eines Unterstandes für Pferde muss zulässig sein</li> <li>- Pflege der Zufahrt zu Flurstück 29/11 der Flur 37, Gemarkung Bremervörde, muss möglich sein</li> <li>- Die entlang der ÜSG-Grenze vorhandenen Gräben müssen weiterhin unterhalten werden dürfen und der Aushub auf den angrenzenden Flächen verteilt werden (Erhöhung der Erdoberfläche ist nicht geplant)</li> <li>- Feldmieten für die Lagerung von Stroh- und Heuballen sollten allgemein im Sommer zulässig sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Errichtung des Unterstandes für Pferde kann nach Abschluss des Verfahrens im Einzelfall ein Ausnahmeantrag gestellt werden. Generelle Ausnahmen würden nicht dem Zweck der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes entsprechen</li> <li>- Die Zufahrt darf ausgebessert werden, soweit keine Erhöhung der Erdoberfläche erfolgt</li> <li>- Die Gewässerunterhaltung ist weiter zulässig und der Aushub darf auf den landwirtschaftlichen Flächen verteilt werden, so lange es zu keiner Erhöhung der Erdoberfläche kommt</li> <li>- Für die beabsichtigte zeitweise Lagerung von Strohballen kann nach Abschluss des Verfahrens im Einzelfall ein Ausnahmeantrag gestellt werden.</li> </ul> <p>-&gt; Die Fläche verbleibt im Geltungsbereich des Überschwemmungsgebietes, da keine örtlichen Besonderheiten feststellbar sind, die zu einer Änderung der Grenze führen würden</p>

Einwen- der/Betroffener	Äußerung	Untere Wasserbehörde
Landvolk	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für sehr selten überschwemmte Bereiche (HQ10+) generelle Ausnahmen (z.B. Baumaßnahmen)</li> <li>- Feldmieten, Stroh- und Heuballen sowie Rundballensilage sollten im Sommer grundsätzlich zugelassen werden</li> <li>- Die Grabenräumung sowie Ablagerung und Verteilung des Aushubs solle grundsätzlich freigestellt werden</li> <li>- Hofraum und Gebäudeflächen landwirtschaftlicher Betriebe sollten grundsätzlich ausgenommen werden, wenn der vorbeugende Hochwasserschutz durch technische Maßnahmen erreicht werden kann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Differenzierung technisch und rechtlich nicht möglich (sowohl räumlich als auch zur Sicherstellung der Schutzfunktion des ÜSG)</li> <li>- Feldmieten von Stroh- und Heuballen stellen im Falle eines Hochwassers Abflusshindernisse dar - bei allgemeiner Zulassung würde der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht mehr eingehalten; Ausnahmen sind nur im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung möglich</li> <li>- Grabenräumung ist generell zulässig</li> <li>- Landwirtschaftliche Hofstellen können nur im Einzelfall nach vorheriger Antragstellung aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen werden</li> </ul>